

MERKBLATT

zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

NACH ERÖFFNUNG des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nicht oder nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht und der Insolvenzverwalter nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeiständen.

Forderungsanmeldung beim Verwalter

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern **beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden**. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachwalter oder ein Insolvenztreuhänder bestellt (§ 270, 313 InsO), so hat er hinsichtlich der Forderungsanmeldung und –prüfung die gleiche Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter.

Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Für die Anmeldung sollte das beigefügte **Formblatt** verwendet werden. Frei formulierte Anmeldungen führen immer wieder zu Unklarheiten, die aufwendige Rückfragen und Kosten verursachen.

Bei der Anmeldung **ist der Grund der Forderung** anzugeben, damit der Verwalter sie überprüfen kann (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz).

Mehrere Forderungsbeträge mit gleichem Forderungsgrund können zu einer Hauptforderung zusammengefasst werden. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen dann in dem dafür vorgesehenen Feld oder einer Anlage aufgelistet werden.

Bei unterschiedlichem Forderungsgrund (z.B. Warenlieferung und Miete) müssen im Anmeldeformular mehrere Hauptforderungen eingetragen und zu Ziff. 3 deren Gesamtsumme gebildet werden.

Alle Forderungen sind in **festen Beträgen** in **inländischer Währung** geltend zu machen und abschließend zu einer **Gesamtsumme** zusammenzufassen.

Zinsen können nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum **auszurechnen** und mit einem festen Betrag zu jeder Hauptforderung zu benennen.

Sind mehrere Einzelforderungen mit demselben Forderungsgrund zu einer Hauptforderung zusammengefasst (vgl. oben), muss die Zinsberechnung in einer Anlage dargelegt werden und die Summe in die Zeile „Zinsen“ eingetragen werden.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke als Kopie beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Wechsel und Ausfertigungen von vollstreckbaren Titeln sollen im Original beigefügt werden. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz des Arbeitgebers Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für bis zu drei Monate noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoentgelt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei jedem Arbeitsamt erhältlich ist.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüftermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur der Insolvenzverwalter berechtigt. Auch jeder Insolvenzgläubiger oder der Schuldner haben das Recht, eine Forderung ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang zu bestreiten.

Wird eine Forderung nicht oder nur vom Insolvenzschuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Nur bei angeordneter Eigenverwaltung blockiert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkung (vgl. §§ 178-185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schultitel vor (Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Steuerbescheid o.ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiter zu verfolgen.
- Liegt ein solcher Schultitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung seiner Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass der vermeintliche Gläubiger ihn wegen seines Widerspruchs gegen die Forderung verklagt.

Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht für den Gläubiger nicht.

Das Gericht informiert jedoch nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger (noch vom Insolvenzschuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Benachrichtigung (§ 179 Abs. 3 InsO).

Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Ist die angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO, § 240 ZPO).

Wenn der Insolvenzgläubiger mit der Klage obsiegt, hat er beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 bis 185 InsO.